

ZH_OBERGERICHT SB140130 vom 24. Oktober 2014

ZH Obergericht, 2014-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140130

FR: ZH_OBERGERICHT SB140130 du 24 octobre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB140130 del 24 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Horgen - Einzelgericht, vom 12. November 2013 wurde die Beschuldigte wegen falscher Anschuldigung, Urkundenfälschung, Hausfriedensbruchs, unbefugten Aufnehmens von Gesprächen, mehrfachen Ehrverletzungen sowie Missbrauchs von Ausweisen und Schildern schuldig gesprochen. Sie wurde mit einer bedingten Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu Fr. 500.– bestraft, unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. Sodann wurde

- 6 - eine Busse von Fr. 5'000.– verhängt und die Beschuldigte verpflichtet, dem Privatkläger eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 1.– sowie eine Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 1'000.– zu bezahlen (Urk. 101). Gegen dieses Urteil meldete der Verteidiger der Beschuldigten am 12. November 2013 Berufung an und reichte am 24. März 2014 die Berufungserklärung ein (Urk. 94 und 102). Er beantragte die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils, mit Ausnahme der Dispositivziffern 2 und 6, sowie einen vollumfänglichen Freispruch unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates; eventua- liter sei die Beschuldigte milder zu bestrafen. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2014 zog der Verteidiger die Berufung hinsichtlich der Dispositivziffer 1 des erstinstanzlichen Urteils bezüglich des Missbrauchs von Ausweisen und Schildern wieder zurück (Urk. 119). Die Staatsanwaltschaft und der Privatkläger verzichteten auf Berufung und Anschlussberufung (Urk. 107 und 108).

E. 2

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2014 zog der Privatkläger seine Strafanträge, insbesondere bezüglich des Hausfriedensbruchs, des unbefugten Aufnehmens von Gesprächen sowie der mehrfachen Ehrverletzungen, zurück (Urk. 117). Da der Rückzug des Strafantrages endgültig ist (Art. 33 Abs. 2 StGB), fehlt es definitiv an einer Prozessvoraussetzung, weshalb das Verfahren hinsichtlich dieser Delikte zum Abschluss zu bringen ist. Obwohl der Wortlaut von Art. 403 StPO einen Nichteintretensentscheid vorsieht, ist das Verfahren bei Rückzug des Strafantrags einzustellen. Zudem wird das erstinstanzliche Urteil hinsichtlich dieser Schuldsprüche gegenstandslos (Art. 329 Abs. 4 StPO; BSK StPO-Eugster, 2. Auflage, Art. 403 N 6 und Stephenson/Zalunardo-Walser, a.a.O., Art. 329 N 3). Sodann erklärte der Privatkläger im selben Schreiben sein Desinteresse hinsichtlich aller sonstigen Straftatbestände und verzichtete auf die symbolische Parteientschädigung von Fr. 1'000.– sowie auf die Genugtuung von Fr. 1.– aus erster Instanz.

- 7 -

E. 3

Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in Rechtskraft (Schmid, StPO Praxiskommentar, 2. Auflage, Art. 402 N 1; Art. 437 StPO). Festzustellen ist, dass das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich der Dispositiv- ziffern 1 teilweise (Schuldspruch betreffend Missbrauchs von Ausweisen und Schildern), 2 (Freisprüche) und 6 (Herausgabe) in Rechtskraft erwachsen ist. Anlässlich der Berufungsverhandlung liessen die Parteien die eingangs er- wählten Anträge stellen.

E. 4

a) Die Beschuldigte führte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 22. März 2010 aus, der Privatkläger habe sie nicht mit der Faust oder mit der fla- chen Hand geschlagen (dies entgegen der Zusammenfassung im vorinstanzli- chen Urteil, Urk. 101 S. 8). Er habe sie am rechten Arm festgehalten und sie wuchtig zu Boden geworfen. Danach habe er sie in die Beine getreten. Weiter ha- be er sie am Arm gepackt und diesen rumgedreht. Er habe sie mit beiden Händen fest am Hals gehalten und sie zu Boden gedrückt. Er sei über ihr gekniet und sie habe versucht, ihn mit den Händen von sich wegzustossen. Sie habe sicher ca. dreissig Sekunden lang nicht mehr atmen können. Sie sei nicht bewusstlos ge- worden, doch es sei ihr stellenweise rot/blau/schwarz vor den Augen geworden. Sie habe gedacht, sie würde sterben. Auf Nachfrage des Polizisten, ob sie zuvor schon einmal gewürgt worden sei, erklärte sie, es sei das erste Mal gewesen, dass der Privatkläger sie gewürgt habe; normalerweise würde er sie schlagen und ihr den Arm auf den Rücken drehen (HD 2010/963 Urk. 7/1 S. 2 f.). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. April 2010 führte sie aus, der Pri- vatkläger habe sie mit dem rechten Arm am linken Arm gepackt und zu Boden geworfen. Er habe sich neben sie nieder gekniet und sie gewürgt. Er habe sie in den Rücken und in die Beine getreten; er habe sie überall getreten und er habe geschrien. Sie habe sich heftig gewehrt, damit sie wieder aufstehen konnte. Auf Nachfrage des Staatsanwalts wie lange sie gewürgt worden sei, antwortete sie mit "20 Sekunden" und bejahte die Frage, ob sie mit beiden Händen gewürgt worden sei. Sie führte weiter aus, der Privatkläger habe sie sodann erneut zu Bo- den geworfen, wobei sie nicht wisse, wie; sie glaube, er habe dieses Mal beide Hände benutzt und sie von hinten gepackt, dieses Mal jedoch nicht an ihrem Arm (HD 2010/963 Urk. 7/2 S. 3 f.). Von den ausgerückten Polizisten wurde im Wahrnehmungsbericht vom 23. März 2010 festgehalten, dass die Beschuldigte bei ihrem Eintreffen sichtlich

- 11 - aufgelöst gewesen sei und Tränen in den Augen gehabt habe. Sie habe erzählt, dass sie vom Privatkläger geschlagen worden sei. Auch habe sie erwähnt, dass sie von ihm heruntergedrückt worden sei und er ihr einen oder mehrere Tritte ver- passt habe. Dass sie vom Privatkläger gewürgt worden sei, habe sie hingegen mit keinem Wort erwähnt und auch keine Gesten diesbezüglich gemacht (HD 2010/963 Urk. 5); dies wurde auch im Polizeirapport so vermerkt (HD 2010/963 Urk. 1 S. 3). Von der Staatsanwaltschaft darauf angesprochen, dass sie erstmals anlässlich der polizeilichen Einvernahme geltend machte, vom Privatkläger ge- würgt worden zu sein, erklärte die Beschuldigte als Grund dafür, dass sie das deutsche Wort für würgen nicht gekannt habe (HD 2010/963 Urk. 7/2 S. 6). Die Aussagen der Beschuldigten sind nicht in allen Punkten konstant; so machte sie insbesondere hinsichtlich der Dauer, während der sie keine Luft erhal- ten hat resp. der Dauer des Würgens unterschiedliche zeitliche Angaben. Dass sie vom Beschuldigten zweimal zu Boden geworfen worden sei, führte sie an der polizeilichen Einvernahme noch nicht aus, jedoch schilderte sie gleichentags ih- rem Arzt Dr. med. E. _____, dass der

Privatkläger sie an den Oberarmen gepackt und zweimal zu Boden geworfen habe (HD 2010/963 Urk. 8/1 S. 1). Im Kern führte sie widerspruchsfrei aus, vom Beschuldigten in die Beine getreten worden zu sein und erklärte deutlich, nicht mit der flachen Hand oder der Faust geschlagen worden zu sein. Diesbezüglich belastet sie ihn nicht unnötig. Was ihre Aussagen betreffend des Würgens betrifft, so benutzte sie dieses Wort erstmals auf Nachfrage des sie befragenden Polizisten; von sich aus schilderte sie die Handlung anlässlich der polizeilichen Befragung als Festhalten mit beiden Händen am Hals. In der Anklageschrift ist sodann auch diese Formulierung eingeklagt. Zu berücksichtigen ist, dass anlässlich dieser ersten Befragung der Fokus auf möglichen Verletzungen lag. Die Beschuldigte gab sodann auch an, an der Hand einen Schnitt zu haben (HD 2010/963 Urk. 7/1 S. 2 f.). Dr. med. E._____ hält in seinem Arztbericht vom 22. März 2010 fest, dass insgesamt Prellungen und Quetschungen an der Beschuldigten feststellbar gewesen seien und am Hals keine eindeutigen Würgemale erkennbar gewesen seien und auch die Stimme der Beschuldigten sei nicht verändert gewesen (HD 2010/963 Urk. 8/1 S. 1 f.). Der Arztbericht schliesst nicht aus, dass die Beschuldigte mit beiden Händen fest am Hals gehalten wor-

- 12 - den sein könnte; dies könnte auch ohne eindeutige Würgemale erfolgt sein. Was die Tötlichkeiten anbelangt, stützt der Arztbericht die Schilderungen der Privatklägerin ebenfalls. Auch auf den durch die Polizei erstellten Fotos der Privatklägerin sind Prellungen ersichtlich (HD 2010/963 Urk. 4), die von den von der Privatklägerin beschriebenen Tötlichkeiten entstanden sein könnten. Klare Indizien, dass die Beschuldigte die Unwahrheit gesagt hat, liegen nicht vor. Der Privatkläger selbst bestreitet, die Beschuldigte je gewaltsam angefasst oder bedroht zu haben (HD 2010/963 Urk. 6/1 S. 1 und 6/2 S. 2-7). Er führte aus, er habe an diesem Morgen für die Kinder das Frühstück gemacht. Sein Sohn G._____ habe danach nach seiner Playstation gefragt. Er sei dann in sein Büro im ersten Stock gegangen, um diese zu holen. In seinem Büro habe er die Beschuldigte ertappt, wie sie durch seine Akten gegangen sei und Geld aus seiner Brieftasche gestohlen habe. Er habe der Beschuldigten etwas wie "Stop stealing my stuff" gesagt, wobei er nicht aufgeregt gewesen sei. Er habe dann die Aktentasche mit seinem Computer und die DS seines Sohnes ergriffen und habe damit hinausgehen wollen. Die Beschuldigte habe jedoch versucht, den Tragrümmen der Aktentasche festzuhalten. Er habe dann die Aktentasche mit einem Ruck an sich gezogen und sei wiederum in die Küche geeilt. Als er auf der Treppe nach unten geeilt sei, habe die Beschuldigte angefangen zu schreien, er würde sie schlagen (HD 2010/963 Urk. 6/1 S. 3). Anlässlich der Hafteinvernahme vom 23. März 2010 führte der Privatkläger ergänzend aus, er sei raschen Schrittes in sein Büro gegangen, um die DS seines Sohnes zu holen. Als er in sein Büro gekommen sei, habe er die Beschuldigte Dokumente durchgehen sehen. In ruhigem Ton habe er ihr zugerufen "stopp stealing my documents". Ruhig, weil er seit den Vorfällen im März sowieso keine wichtigen Dokumente mehr zu Hause habe. Er habe dann seine Aktentasche ergriffen, die seinen Computer und die DS seines Sohnes enthalten habe und sei raschen Schrittes rausgegangen. Die Beschuldigte habe den Tragrümmen der Tasche ergriffen und er habe an der Tasche gerissen und sei raschen Schrittes nach unten gegangen. Als er auf der Treppe gewesen sei, habe die Beschuldigte irgendetwas wie "you have beaten me" / "you hit me" gerufen (HD 2010/963 Urk. 6/2 S. 5). Die Aussagen des Privatklägers stimmen in sich überein und erscheinen auf den ersten Blick widerspruchsfrei. Allerdings weisen

- 13 - sie Differenzen zu der Tonbandaufnahme vom 22. März 2010 auf. So ist auf der Tonbandaufnahme klar hörbar, dass die Beschuldigte in einer ersten Phase nur geschrien hat. Erst in einer zweiten Phase, als die Beschuldigte auf der Treppe war und in die Küche rannte, hat sie mehrmals "help" geschrien. Sodann belegt die Tonbandaufnahme auch, dass die Beschuldigte vor dem Privatkläger zurück in die Küche ging. Weiter ist auch zu hören, dass der Sohn G._____ den Privatkläger eine Weile später nach seiner Playstation bzw. DS fragt, worauf der Privatkläger meint, er könne diese jetzt nicht holen (Urk. 3/3, Zeitmarke 28:14). Dies spricht dafür, dass der Privatkläger die DS nicht zusammen mit seiner Aktentasche im Büro geholt hat, ansonsten würde die Frage von G._____ nach seiner DS keinen Sinn ergeben. Die Aussagen des Privatklägers erscheinen vor diesem Hintergrund nicht glaubhaft. Zwischen der Beschuldigten und dem Privatkläger herrschte aufgrund der ehelichen Trennungssituation grösste Spannung. Bereits am 10. März 2010 musste die Polizei ausrücken (HD 2010/963 Urk. 1 S. 7). Am 22. März 2010 kam es unbestrittenermassen zu einer Auseinandersetzung, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Privatkläger durch die Beschuldigte provoziert wurde und die Nerven verlor. Angesichts der im Recht liegenden Beweise kann der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt bezüglich der Tötlichkeiten und des Festhaltens am Hals nicht rechtsgenügend erstellt werden. b) Weiter führte die Beschuldigte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 22. März 2010 aus, der Privatkläger habe ihr an ihrem 39. Geburtstag (27. Juni 2008) mit vorgehaltener Schusswaffe gedroht, er würde sie umbringen. Er habe sie gefragt, ob er sie und die Kinder umbringen müsse, damit der Punkt klar sei. Sie habe damals die Polizei nicht angerufen, weil die geladenen Gäste etwa dreissig Minuten nach der Drohung eingetroffen seien (HD 2010/963 Urk. 7/1 S. 4). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. April 2010 führte sie hingegen aus, der Beschuldigte habe am 27. Juni 2008 bei seiner Drohung die Pistole nicht hervor geholt, sondern er habe sie gefragt, ob er sie und die beiden Kinder gleich erschiessen solle, damit sie ihn verstehe. Sie habe den Telefonhörer in die Hand genommen, um die Polizei anzurufen. Der Privatkläger

- 14 - habe ihr den Arm auf den Rücken gedreht. Die Gäste hätten in etwas mehr als einer Stunde kommen sollen (HD 2010/963 Urk. 7/2 S. 7). Ihre Mutter führte in ihrem Schreiben vom 21. April 2010 sodann aus, die Beschuldigte habe sie anfangs 2008 angerufen und darüber informiert, dass sie sich fürchte. Weiter habe ihr die Beschuldigte erzählt, der Privatkläger habe ihr gesagt, er plane sie und die beiden Kinder an ihrem kommenden Geburtstag zu erschiessen (HD 2010/963 Urk. 8/3). Die Beschuldigte machte zwar auch bezüglich dieses Vorfalls keine konstanten Aussagen und auch das Schreiben der Mutter stimmt mit den Aussagen der Beschuldigten nicht überein. Hingegen wird sie durch die von ihr angerufenen Zeugen entlastet. Die Beschuldigte führte aus, unmittelbar nach dem Vorfall H._____ und F._____ davon erzählt zu haben. F._____ wurde von der Polizei am 10. Mai 2010 telefonisch befragt und er bestätigte, dass ihm die Beschuldigte am Abend ihres Geburtstags, am 27. Juni 2008, erzählte, dass der Privatkläger sie gleichentags mit einer Faustfeuerwaffe bedroht habe. Er selbst habe nichts davon mitbekommen und möchte dazu auch nichts sagen (HD 2010/963 Urk. 2 S. 2). Zugunsten der Beschuldigten ist auch davon auszugehen, dass H._____ ebenfalls bestätigen würde, von der Beschuldigten über den Vorfall informiert worden zu sein. Ihre Aussagen gewinnen dadurch an Glaubhaftigkeit; zudem war damals noch kein Scheidungsverfahren hängig und die Beschuldigte hatte keinen Grund, diesen Personen die Unwahrheit zu erzählen. Es kann somit nicht rechtsgenügend ausgeschlossen werden, dass sich der Vorfall wie von der Beschuldigten beschrieben, abgespielt hat. Der eingeklagte Sachverhalt kann nicht

rechtsgenügend erstellt werden. Eine Zeugenbefragung der von der Verteidigung genannten Personen erübrigt sich unter diesen Umständen. c) Sodann machte die Beschuldigte bei der polizeilichen Einvernahme geltend, der Privatkläger habe ihr bereits in Deutschland mit einer Pistole gedroht (HD 2010/963 Urk. 7/1 S. 4). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme fügte sie an, der Privatkläger habe sie mehr als nur einmal mit einer Pistole bedroht. In Potsdam sei dies öfters passiert und sie habe damals die Polizei rufen müssen (HD 2010/963 Urk. 7/2 S. 8). Aus dem Einsatzbericht der Polizeiwache Nord in Potsdam vom 13. August 2002 erhellt, dass es in jener Nacht zu einem Vorfall im Domizil der Parteien gekommen war. Die Beschuldigte sei sehr aufge-

- 15 - regt gewesen und sei mit einem dunklen Morgenmantel bekleidet weinend auf der Treppe zur Villa gesessen. Im Bericht wird weiter erwähnt, dass die Beschuldigte nur nebensächlich und unbeabsichtigt von der Waffe erzählt habe (Urk. 10/5/10). Aus einer Nachricht der IP Wiesbaden an die Kantonspolizei Zürich geht hervor, dass gegen den Privatkläger im Jahr 2002 wegen Bedrohung und Verstosses gegen das Waffengesetz ermittelt wurde, dieses Verfahren jedoch von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde. Da auch die Lösungsfristen aus den Datenschutzvorgaben abgelaufen seien, würden keine weiteren Akten/Erkenntnisse dazu existieren (HD 2010/963 Urk. 12/6). Selbst erklärte die Beschuldigte mit Schreiben vom 15. August 2002, dass der Privatkläger sie zu keinem Zeitpunkt verletzt habe (Urk. 10/5/11). Aus der Gesamtheit der Indizien lässt sich nicht zweifelsfrei ausschliessen, dass keine Drohung durch den Privatkläger stattgefunden hat; daran ändert auch das Schreiben der Beschuldigten vom 15. August 2002 nichts. Vielmehr deutet der Umstand, dass sie eine Erklärung verfasste, darauf hin, dass zwischen den Parteien doch etwas vorgefallen ist. Eine Zeugenbefragung von ... erübrigt sich und auch aus der Edition der Akten der Staatsanwaltschaft Potsdam und des Landeskriminalamts Brandenburg sind keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, weshalb die Beweisanträge der Verteidigung abzuweisen sind. Der positive Nachweis, dass in Potsdam nichts vorgefallen ist, kann nicht erbracht werden, weshalb auch diesbezüglich der eingeklagte Sachverhalt nicht erstellt werden kann.

E. 5

In Bezug auf den Missbrauch von Ausweisen und Schildern gemäss Art. 97 Abs. 1 lit. b SVG in Verbindung mit Art. 100 Ziff. 1 SVG ist festzuhalten, dass die objektive Tatschwere als gering einzustufen ist, da nur eine leichte

- 24 - Rechtsverletzung vorliegt. In subjektiver Hinsicht ist zu beachten, dass die Beschuldigte fahrlässig gehandelt hat. Das Verschulden wiegt leicht und wäre mit 14 Tagessätzen zu sanktionieren. Es rechtfertigt sich deshalb, die Einsatzstrafe auf insgesamt 60 Tagessätze festzusetzen.

E. 6

Zu den Täterkomponenten kann auf die grundsätzlich zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 101 S. 66). Aus den persönlichen Verhältnissen lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Kriterien ableiten. Eine besondere Strafeempfindlichkeit liegt nicht vor. Weiter ist festzuhalten, dass die Beschuldigte nicht vorbestraft ist, was sich jedoch neutral auswirkt. Für die von ihr begangenen Taten zeigte die Beschuldigte keine Reue und war auch nicht geständig. Aus den Täterkomponenten ergibt sich weder eine Strafminderung noch eine Straferhöhung. Insgesamt ergibt sich eine Gesamtstrafe von 60 Tagessätzen.

E. 7

Bei der Festlegung der Strafart ist zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Strafhöhe grundsätzlich sowohl eine Freiheitsstrafe wie auch eine Geldstrafe und gemeinnützige Arbeit in Frage kommen. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist namentlich auch das Vorleben des Täters, nicht hingegen die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie dessen voraussichtliche Zahlungsfähigkeit (Urteil des Bundesgerichts 6B_453/2009 vom 5. Oktober 2009 mit Verweis auf BGE 134 IV 97 E. 4.2 und 4.2.2 S. 100 f. m.H.; BSK StGB-Dolge, Art. 34 N 25). Mangels Zustimmung der Beschuldigten kann vorliegend keine gemeinnützige Arbeit angeordnet werden. Die Beschuldigte verfügt über einen bis anhin einwandfreien Leumund, weshalb eine Geldstrafe in präventiver Hinsicht als zweckmässig erscheint. Bei der Geldstrafe richtet sich die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt

- 25 - des Urteils, namentlich nach Einkommen und – soweit er davon lebt – Vermögen, ferner nach seinem Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten und nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Tagessatzberechnung ist das Einkommen, welches dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Dabei bleibt belanglos, aus welcher Quelle dieses Einkommen stammt. Abzuziehen ist, was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, so etwa die laufenden Steuern und die obligatorischen Versicherungsbeiträge. Ausserdem ist das Nettoeinkommen um die Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge zu reduzieren, soweit der Verurteilte ihnen tatsächlich nachkommt. Nicht zu berücksichtigen sind Schulden und nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel auch die Wohnkosten (BGE 134 IV 68 ff.). Die Beschuldigte erhält monatliche Unterhaltszahlungen für sich persönlich in der Höhe von Fr. 16'000.–. Unter Berücksichtigung der mutmasslich zu bezahlenden Steuern und der obligatorischen Versicherungsbeiträge erscheint es angemessen, den Tagessatz auf Fr. 350.– anzusetzen.

E. 8

Die Vorinstanz hat sich zutreffend zum Vollzug geäußert, worauf verwiesen werden kann (Urk. 101 S. 69 f.). Die Beschuldigte verfügt über keine Vorstrafen und es ist davon auszugehen, dass sie in Zukunft von erneuter Delinquenz absehen wird. Der Vollzug der Geldstrafe ist deshalb aufzuschieben und die Probezeit auf zwei Jahre anzusetzen.

E. 9

Die Vorinstanz ordnete zusätzlich zur bedingten Geldstrafe eine Busse in der Höhe von Fr. 5'000.– an. Mit einer Verbindungsstrafe bzw. -busse im Sinne von Art. 42 Abs. 4 StGB soll im Rahmen der Massendelinquenz die sogenannte "Schnittstellenproblematik" zwischen einer unbedingten Busse für Übertretungen und der bedingten Geldstrafe für Vergehen entschärft werden, indem Art. 42 Abs. 4 StGB eine rechtsgleiche Sanktionierung ermöglicht. Dabei können gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch general- und spezialpräventive Aspekte eine Rolle spielen (Hug, OFK-StGB, 19. Auflage, N 25 zu Art. 42 mit Verweisungen; insbesondere auf BGE 134 IV 8; BGE 134 IV 74 f.). Beim vorliegenden Fall handelt es sich nicht um ein Massendelikt, bei welchem die Schnittstellen-

- 26 - problematik zu berücksichtigen wäre. Auch unter spezialpräventiven Gesichtspunkten drängt sich die Auferlegung einer zusätzlichen Busse nicht auf. Die Beschuldigte ist Ersttäterin. Auf die Ausfällung einer zusätzlichen (Verbindungs-) Busse ist infolgedessen zu verzichten.

E. 10

Zusammenfassend ist die Beschuldigte somit mit einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 350.–, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren, zu bestrafen. V. Genugtuung Mit Schreiben vom 13. Oktober 2014 verzichtete der Privatkläger auf die Genugtuung von Fr. 1.– (Urk. 117), wovon Vormerk zu nehmen ist. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Ausgangsgemäss ist die erstinstanzliche Kostenaufstellung (Dispositiv- ziffer 8) zu bestätigen. Es ist davon Vormerk zu nehmen, dass der Privatkläger für das gesamte Verfahren auf eine Prozessentschädigung verzichtet hat. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art 428 Abs. 1 StPO). Obsiegt die beschuldigte Person bei Antragsdelikten im Schuldpunkt, so können gemäss Art. 432 Abs. 2 StPO die antragsstellende Person, sofern diese mutwillig oder grob fahrlässig die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat, oder die Privatklägerschaft verpflichtet werden, der beschuldigten Person die Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu ersetzen. Der Privatkläger teilte mit Eingabe vom 1. April 2014 mit, dass er keine Anschlussberufung erhebe (Urk. 107). Weiter verzichtete er mit Schreiben vom 16. Oktober 2014 auf die Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 116). Als private Partei kann im strafrechtlichen Verfahren nur obsiegen oder unterliegen, wer Anträge gestellt hat. Verzichtet sie darauf, können ihr keine Kosten auferlegt

- 27 - werden. Der Privatkläger hat im Berufungsverfahren keine Anträge gestellt. Es können ihm daher keine Kosten für das Berufungsverfahren auferlegt werden. Auch kann der Privatkläger nicht verpflichtet werden, der Beschuldigten die Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu ersetzen, weil diese Entschädigungspflicht ebenfalls an das Unterliegen anknüpft (vgl. dazu BGE 138 IV 248 E. 5.3). Die Beschuldigte obsiegt hinsichtlich des Freispruchs der falschen Anschuldigung, der Einstellung des Verfahrens betreffend Hausfriedensbruchs, unbefugten Aufnehmens von Gesprächen sowie mehrfacher Ehrverletzungen und der daraus folgenden tieferen Strafe sowie hinsichtlich der Reduktion der Höhe der Geldstrafe und Dauer der Probezeit. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten der Untersuchung sowie des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens der Beschuldigten im Umfang von einem Fünftel aufzuerlegen und zu vier Fünfteln auf die Gerichtskasse zu nehmen. Weiter ist der Beschuldigten eine reduzierte Prozessentschädigung in der Höhe von Fr. 43'500.– aus der Gerichtskasse zu entrichten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.